



Artikel 11

Bauweise

¹ Aussenwände und Bedachungen müssen ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährleisten. Innenwände und Böden sind nötigenfalls gegen Feuchtigkeit und Kälte zu isolieren.

² Es sind Baumaterialien zu verwenden, die nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.

Absatz 1

Die Bauweise hat den oben erwähnten Anforderungen zu genügen. Vor der Planung von Neu- oder Umbauten sollten deshalb Zielvorgaben existieren (z.B. Vorgaben für das Innenraumklima).

Besonders wichtig ist eine allseitig (Boden, Decke und Wände) gute Wärmeisolation, da die empfundene Raumtemperatur stark von den Oberflächentemperaturen der Raumbegrenzungsflächen abhängt. Dies bedeutet, dass der Fussboden speziell zu isolieren ist, wenn die Temperatur unterhalb der Bodenkonstruktion deutlich tiefer oder auch deutlich höher ist als im Raum (vgl. Art. 14 ArGV 3). Je geringer die Bewegungsmöglichkeit am Arbeitsplatz ist, umso wichtiger ist eine gute thermische Bodenisolierung. Gegebenenfalls kann dies auch durch Isolationsmassnahmen am Arbeitsplatz (z.B. Rost, Isolationsmatte) erreicht werden.

Isolationsprobleme können sich auch bei Decken direkt unter Flachdächern ergeben. Sie sind deshalb ausreichend gegen Hitze im Sommer und Kälte im Winter zu isolieren. Die Gebäudehülle ist so zu gestalten, dass Nässe nicht von aussen eindringen kann. Feuchteschäden (u.a. Schimmelpilzbildung) entstehen oft an kalten Stellen von Böden und Wänden, an denen Luftfeuchte kondensieren kann.

Absatz 2

Bei den eingesetzten Bau- und Ausbaumaterialien ist darauf zu achten, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen. Zu vermeiden sind vor allem Materialien, die über lange Zeit flüchtige organische Verbindungen in die Raumluft abgeben können, wie

- Lösemittel (z.B. in Anstrichfarben oder Teppichklebern),
- Formaldehyd aus Spanplatten und Isolationschäumen,
- Holzschutzmittel (die in Innenräumen i.d.R. unnötig sind),
- Biozide, wie z.B. Fungizide in Anstrichfarben.

Die verwendeten Baumaterialien müssen auch den Vorschriften zur Prävention von Berufskrankheiten genügen (siehe auch VUV Kap. 3 Sicherheitsanforderungen und Anhang UVV). Hilfreich sind dabei Labels und Normen (wie z.B. das SIA-Deklarationsraster 493).